

Reservistenkameradschaft Schwäbisch Gmünd e. V.



Ordnung Arbeitsstunden

25. Oktober 2017

1. Die Reservistenkameradschaft Schwäbisch Gmünd e. V. lebt von ihren Mitgliedern. Sie ist auf Mitglieder angewiesen, die sich für den Verein aktiv einsetzen.
2. Die Ordnung Arbeitsstunden regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden und sonstigen Diensten (§§ 5, 10 der Satzung). Die Ordnung Arbeitsstunden ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
3. Die Ordnung Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die Arbeitsstunden und sonstigen Dienste fest. Die festgesetzten Arbeitsstunden und sonstigen Dienste treten zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Arbeitsstunden
 - a. Von den Mitgliedern (ordentliche, außerordentliche sowie Mitglieder mit Sozialbeitrag) sind innerhalb von **zwei Vereinsjahren zwei Arbeitsstunden** abzuleisten.
 - b. Arbeitsdienste sind ab dem 16. Lebensjahr bis zum Erlöschen der Uniformtrageerlaubnis (UTE) bzw. Auskleidung der dienstlich zur Verfügung gestellten Uniform der Bundeswehr zu leisten. Die Pflicht der Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht (in der Regel im 65. Lebensjahr).
 - c. Die Arbeitsstunden können insbesondere durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen abgegolten werden (hierfür wird pro Veranstaltung 1 Stunde angerechnet)
 - Planung und Durchführung eines Beitrags zur militärischen oder sicherheitspolitischen Aus- und Weiterbildung im Rahmen eines Kameradschaftsabends
 - Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
 - Zentrale Gedenkstunde anlässlich des Volkstrauertages inkl. Kranzniederlegung
 - Alpini Gottesdienst Heubach
 - Pflege und Reinigung von Kriegsgräbern
 - Eine Veranstaltung, welche der Verwirklichung des Satzungszwecks nach § 4 der Satzung dient und vorab durch den Vorstand als anrechenbare Arbeitsstunde deklariert wurde.

- d. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden pro Stunde Beiträge gemäß der Beitragsordnung in Rechnung gestellt, die Abbuchung erfolgt mit dem nächsten, fälligen Jahresbeitrag.
 - e. Im laufenden Jahr des Vereinsbeitritts müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden, sofern eine Uniformtrageerlaubnis (UTE) nicht vorliegt bzw. die Einkleidung durch die dienstlich zur Verfügung gestellte Uniform der Bundeswehr noch nicht erfolgt ist.
 - f. Geleistete Arbeitsdienste werden vom Leitenden in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Veranstaltung eingetragen und in regelmäßigen Abständen vom Beauftragten Mitgliederbetreuung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins übernommen. Die finanzielle Abrechnung obliegt der Verantwortung des Kassiers.
5. Jedes Mitglied ist für die Erbringung seiner Arbeitsstunden selbst verantwortlich.
6. Inkrafttreten: Diese Ordnung Arbeitsdienste wurde an der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2017 von den Mitgliedern beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.